



Weisung «Einstufung von Kampfrichtern»

1 Allgemeines

Die Einstufung der Kampfrichter muss im ganzen ESV einheitlich gehandhabt werden und gemäss den nachfolgenden Kriterien erfolgen.

2 Einstufung

2.1 Kriterien für Stufe 1 (Einsatz an Jung-, Nachwuchs- und Rangschwingfesten)

- Besuchter Grundkurs.
- Muss Mitglied eines Schwingklub sein.
- Muss männlich sein.

2.2 Kriterien für Stufe 2 (Einsatz an Kranzfesten möglich)

- Einige Jahre auf Stufe 1, pro Jahr vier bis fünf Einsätze.
- Jedes Jahr Besuch vom Weiterbildungskurs.
- Die jeweilige Kampfrichterkommission fällt den Entscheid zur «Beförderung».

2.3 Kriterien für Stufe 3 (alle Stufen und Einsatz bis Schwingfeste der Stufe Teilverbands- und Bergkranzschwingfeste)

- Einige Jahre auf Stufe 2, pro Jahr fünf bis zehn Einsätze (stufengerecht).
- Jedes Jahr Besuch vom Weiterbildungskurs.
- Die jeweilige Kampfrichterkommission fällt den Entscheid der «Beförderung».
- Eine Rückstufung ist jederzeit möglich.

2.4 Kriterien für Stufe 4 (alle Stufen inklusive Eidgenössische Anlässe)

- Bewährt auf Stufe 3, spontan, entscheidungsfreudig, gute Körpersprache, pro Jahr mindestens zehn Einsätze («crème de la crème» der Kampfrichter).
- Jedes Jahr Besuch vom Weiterbildungskurs.
- Die Kampfrichterkommission des Teilverbandes fällt den Entscheid zur «Beförderung».
- Ein Kampfrichter der Stufe 4 bleibt permanent in dieser Stufe.
- Eine Rückstufung ist jederzeit möglich.



3 Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Weisungen wurden am 10. Juli 2019 vom ZV genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle dazu im Widerspruch stehenden Richtlinien/Weisungen.

Sigigen / Rüti ZH, 10. Juli 2019

Eidgenössischer Schwingerverband

Obmann

Paul Vogel

Stellvertreter des Obmanns

Hanspeter Rufer